

BStGer BG.2023.29 vom 25. September 2023

Bundesstrafgericht, 2023-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.29

FR: TPF BG.2023.29 du 25 septembre 2023

IT: TPF BG.2023.29 del 25 settembre 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem

- 6 -

der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Teil- nehmer sind am Ort zu verfolgen, wo der Täter verfolgt wird (Art. 33 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Be- schluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob Hinweise auf mittäterschaftliches Handeln der beiden Beschuldigten vorhanden sind. Der Gesuchsteller geht davon aus, dass zum Zeitpunkt des ersten Übernahmeersuchens vom 27. März 2023 die Mittäterschaft resp.

Beteiligung von C. an der Veruntreuung des Fahrzeugs des Geschädigten nicht habe ausgeschlossen werden können (act. 1, S. 6 ff.).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner wendet dagegen ein, dass im Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 16. November 2022 C. als beschuldigte Person handschriftlich durchgestrichen worden sei. Die Durchstreichung sei nicht durch die damals zuständige Staatsanwältin am Untersuchungsamt Uznach erfolgt, sondern sei ihren Angaben zufolge bereits auf dem ihrerseits erhaltenen Exemplar des Polizeirapports enthalten gewesen. Zudem könne spätestens nach der Einvernahme vom 16. März 2023 von C. der Verdacht auf Mittäterschaft nicht aufrechterhalten werden. Die im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Geschädigten und von C. würden klar daraufhin deuten, dass A. das gemietete Fahrzeug ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung genommen habe und damit ins Ausland gefahren sei. Es gehe klar hervor, dass

- 7 -

C. mit der Mitnahme bzw. nicht rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs nicht einverstanden gewesen sei und nie beabsichtigt habe, das Fahrzeug dem Geschädigten zu entziehen oder sich dieses selber anzueignen (act. 3, S. 2 ff.).

E. 3.3.1

Der Geschädigte gab anlässlich der Anzeigerstattung zusammengefasst an, sein Fahrzeug am 1. September 2022 C. für drei Tage oder auch länger ausgeliehen zu haben. Sie habe ihm gesagt, dass ihre Kollegen, die bei der Fahrzeugabholung dabei gewesen seien, eine Rundreise machen wollten, d.h. sie hätten das Fahrzeug nur für die Freizeit verwenden wollen. Es sei vereinbart worden, dass C. das Fahrzeug am 3. September 2022 zurückbringe oder Fr. 100.-- bezahle und es länger haben dürfe. C. habe dem Geschädigten für die drei Tage insgesamt Fr. 150.-- bezahlen müssen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob sie einen Teilbetrag bei der Abholung bezahlt habe. Er habe C. ca. vor einem Jahr in Facebook kennengelernt. Er habe das Fahrzeug zwar an C. vermietet, gefahren sei jedoch A., da sie wahrscheinlich keinen Führerschein habe. Um 14:20 Uhr des 3. September 2022 habe C. dem Geschädigten geschrieben, dass sie ihm das Fahrzeug um 18.00 Uhr zurückbringen und es bezahlen werde. Am Abend des 4. September 2022 habe C. ihm geschrieben, dass sie im Spital sei und ihr Mann ([A.] recte: Freund) ihre Bankkarte sowie das Fahrzeug samt Fahrzeugschlüssel gestohlen habe. Der Geschädigte habe C. gesagt, sie solle sofort eine Anzeige erstatten. C. habe ihn jedoch gebeten, noch ein paar Tage warten zu dürfen. Am 8. September 2022 habe der Geschädigte das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt annulliert und die Polizei Hinwil informiert, damit mit seinem Fahrzeug keine Straftaten begangen werden. Die Polizei Hinwil habe die Polizei in Glarus informiert, damit C. dort, d.h. am Ort des Diebstahls eine Anzeige erstatte. Indes habe C. gegen A. keine Anzeige erstattet und den Geschädigten fast täglich gebeten, abzuwarten. Zudem gab der Geschädigte an, er gehe aufgrund der Kommunikation mit C. davon aus, dass A. der Täter sei. Sie habe ihm gesagt, dass sie ihn nicht anzeigen wolle, weil sie hoffe, dass er zu ihr zurückkomme. Sie habe dem Geschädigten wiederholt gesagt, dass A. ein guter Mensch sei und ihm das Fahrzeug zurückbringen werde. Nach etwa einem Monat habe C. eingesehen, dass A. doch nicht so ein guter Mensch sei, nachdem sie erfahren habe, dass er an mehreren Raubfällen beteiligt gewesen sei. Zudem habe er ihre Kreditkarte gestohlen und sei nicht mehr zurückgekommen. C. habe dem Geschädigten gesagt, dass A.

in Brüssel sei und sich das Fahrzeug in Frankreich befinde (Verfahrensakten TG, unpaginiert, Einvernahmeprotokoll vom 11. Oktober 2022).

- 8 -

E. 3.3.2

Infolge der Strafanzeige wurde C. von der Kantonspolizei Zürich auf den 11. Oktober 2022 zur Einvernahme vorgeladen. Nachdem sie diesem Termin unentschuldigt ferngeblieben war, vereinbarte die Kantonspolizei Zürich mit ihr einen neuen Termin auf den 24. Oktober 2022, welchen sie ebenfalls verpasste. Ebenso erschien sie am neu vereinbarten Termin vom 26. Oktober 2022 nicht und zog in der Zwischenzeit von ihrem Wohnort im Kanton Glarus nach unbekannt weg. Da C. A. nur gegenüber dem Geschädigten belastet hatte, keine Fahrberechtigung für die Schweiz hatte und für die Polizei nicht mehr erreichbar war, schloss die Kantonspolizei Zürich die Beteiligung von C. am mutmasslichen Diebstahl des Fahrzeugs nicht aus und hielt dies entsprechend in ihrem Bericht vom 16. November 2022 fest (Verfahrensakten TG, unpaginiert, Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 16. November 2022).

Nach ihrer Anhaltung wurde C. am 16. März 2023 von der Kantonspolizei Thurgau im gegen sie eröffneten Verfahren SUV_F.203.64 als beschuldigte Person einvernommen. Sie bestätigte im Wesentlichen den angezeigten Sachverhalt und gab an, das Fahrzeug vom 1.-3. September 2022 für Fr. 150.-- gemietet zu haben. Ergänzend führte sie aus, dass A. das Fahrzeug mieten wollen, um auf einer Baustelle zu arbeiten. A. habe ihr das Fahrzeug nach einem Streit gestohlen und sei weggefahren. Obschon sie dem Geschädigten ca. 10 Tage später mitgeteilt habe, wo das Fahrzeug in Frankreich sei und abgeholt werden könne, habe er das Fahrzeug nicht zurückholt, weil es ihm zu kompliziert und zu teuer gewesen sei, und habe es deshalb als gestohlen gemeldet. Die Polizei habe sie nicht verständigt, weil sie gedacht habe, dass A. wieder zurückkäme und das Fahrzeug zurückbringen würde. Er sei schon ein paar Mal abgehauen. Schliesslich bestritt C., den Geschädigten vor einem Jahr in Facebook kennengelernt zu haben und gab an, ihn am 1. September 2022 das erste Mal gesehen zu haben. Die von der Kantonspolizei Zürich angesetzten Termine habe sie wegen ihrer kranken Mutter nicht wahrgenommen und habe nach Rumänien fahren müssen. Zu ihrem Verhältnis zu A. gab C. an, dass sie seit dem Vorfall mit dem Fahrzeug kein Paar mehr seien (Verfahrensakten TG, unpaginiert, Bericht der Kantonspolizei Thurgau vom 16. März 2023 und Einvernahmeprotokoll vom 16. März 2023).

E. 3.3.3

A. gab anlässlich der Einvernahme vom 17. März 2023 zu Protokoll, das Fahrzeug zusammen mit C. gemietet zu haben. C. habe in Glarus ein Restaurant gehabt und habe Einkäufe tätigen müssen. Kurze Zeit nach der Miete des Fahrzeugs seien sie nach Uznach gezogen. 2-3 Tage später habe er mit C. gestritten, wobei sie alkoholisiert gewesen sei. Sie könnte auch Drogen konsumiert haben. Später habe er sich entschieden, nach Frankreich zu

- 9 -

fahren, wo seine Exfrau mit seinem Kind lebe. Von dort aus sei er nach Belgien gefahren, um zu arbeiten. Er sei davon ausgegangen, dass C. die Angelegenheit betreffend das Fahrzeug mit dem Geschädigten geregelt habe. Jedoch habe er erfahren, dass das Fahrzeug immer noch in Frankreich stehe, wo er es gelassen habe. Weiter gab A. an, dass er ca. 2-3

Monate keinen Kontakt zu C. gehabt habe. Nun hätten sie wieder «Frieden gemacht» und würden wieder zusammenleben (Verfahrensakten SG, Dossier E, Urk. E/5).

An der Einvernahme vom 14. April 2023 wurde A. vom Untersuchungsamt Uznach zu den diversen ihm vorgeworfenen Straftaten befragt. Hinsichtlich des Personenfahrzeugs machte er im Wesentlichen dieselben Angaben wie anlässlich der Einvernahme vom 17. März 2023 und bestätigte, das Fahrzeug zusammen mit C. gemietet zu haben. Ergänzend gab er an, dass er das Fahrzeug für den Transport seiner Kleider von Glarus nach Uznach benötigt habe. In Bezug auf die Mietdauer gab A. an, das Fahrzeug für drei Tage gemietet und bezahlt zu haben. Die Frage, ob C. gewusst habe, dass er mit dem Fahrzeug des Geschädigten nach Frankreich fahren wollte, bejahte A. Schliesslich bestritt er, die Kreditkarte von C. entwendet zu haben (Verfahrensakten SG, Dossier E, Urk. E/6, S. 16 ff.).

E. 3.4.1

Aufgrund der oben dargelegten Aussagen ist davon auszugehen, dass der Geschädigte C. und A. sein Fahrzeug für drei Tage vermietet hat. Da C. und A. die ihnen anvertraute fremde bewegliche Sache nicht zurückgegeben haben, kann der Vorwurf der Veruntreuung nach Art. 138 StGB und der Beteiligung an der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch i.S.v. Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG gegenüber C. nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Obschon sie laut Aussage von A. gewusst haben soll, dass er mit dem Fahrzeug des Geschädigten nach Frankreich fahren wollte (supra E. 3.3.3), erstattete sie keine Strafanzeige gegen ihn und hielt ausserdem den Geschädigten von einer Anzeige ab (supra E. 3.3.1-3.3.3). Aufgrund des Verhaltens von C. konnte der Geschädigte eine Beteiligung bzw. ein Zusammenwirken mit A. nicht mit Sicherheit ausschliessen. In diesem Sinne lautet die von ihm am 4. Oktober 2022 erstattete Strafanzeige gegen beide Beschuldigte (Verfahrensakten SG, Dossier S9, Urk. S9/1). Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass C. den von der Kantonspolizei Zürich angesetzten Einvernahmeterminen unentschuldig fernblieb und ihre Aussagen von derjenigen von A. abweichen. Dies insbesondere auch in Bezug auf den Zweck des gemieteten Fahrzeugs und die angeblich von A. entwendete Kreditkarte. Nachdem A. anlässlich der Einvernahme vom 17. März 2023 bestätigte, dass C. gewusst hat, dass er mit dem gemieteten Fahrzeug nach Frankreich

- 10 -

fahren werde, kann der Behauptung des Gesuchsgegners, wonach A. das Fahrzeug ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung genommen habe und damit ins Ausland gefahren sei, nicht gefolgt werden.

E. 3.4.2

Was der Gesuchsgegner im Rahmen des Meinungs-austausches geltend machte und auch im vorliegenden Verfahren vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die Einvernahme von A. vom 14. April 2023 fand nach Eingang des Übernahmeersuchens vom 27. März 2023 statt. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist nicht massgeblich, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet (supra E. 2.2). Dementsprechend ist die Frage, ob die Strafbarkeit von C. gestützt auf die am 14. April 2023 gemachte Aussage von A. im Zusammenhang mit dem Fahrzeug ausgeschlossen werden kann, für den Gerichtsstand nicht von Bedeutung. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die anlässlich der Einvernahmen vom 17. März und 14. April 2023 gemachten Aussagen von A. zurückhaltend zu würdigen sind. A.

und C. hatten resp. haben immer noch eine Beziehung. Sie wurden am 15. März 2023 gemeinsam in einem Hotel verhaftet und während C. am 16. März 2023 behauptete, dass sie nach der Angelegenheit mit dem Fahrzeug kein Paar mehr seien, gab A. am 17. März 2023 an, dass sie wieder zusammenleben würden (supra E. 3.2.2-3.2.3). Ferner bekräftigte A. anlässlich der Einvernahme vom 14. April 2023, seit einem Jahr eine Freundin zu haben, mit welcher er zusammen in Glarus gewohnt habe (Verfahrensakten SG, Dossier E, Urk. E/6, S. 39). Angesichts der Angaben der Beschuldigten kann es sich dabei nur um C. handeln. Sollte der Gesuchsgegner die Aussagen von A. als glaubhaft einstufen und zur Einsicht gelangen, C. habe sich im Zusammenhang mit dem Fahrzeug nicht strafbar gemacht, wird er das Verfahren gegen sie einzustellen haben.

Ausserdem legte der Gesuchsteller nachvollziehbar dar, dass die beiden Beschuldigten lediglich systembedingt eine eigene Verfahrensnummer erhalten haben. Gestützt allein auf diesen Umstand lässt sich eine getrennte Verfahrensführung und Ausschluss der Mittäterschaft bzw. Teilnahme nicht von vornherein ausschliessen. Entgegen der Behauptung des Gesuchsgegners, ist aktenkundig, dass C. am 16. März 2023 im Verfahren gegen A. betreffend den Ladendiebstahl in Frauenfeld als Auskunftsperson befragt wurde. In dem sie betreffenden Verfahren wegen Veruntreuung wurde sie gleichentags als beschuldigte Person einvernommen (vgl. supra Sachverhalt Bst. F). Aus diesem Grund greifen auch die entsprechenden Argumente des Gesuchsgegners nicht.

- 11 -

Aufgrund des Verhaltens von C. gegenüber der Polizei und dem Geschädigten sowie gestützt auf die Aussage des Geschädigten bestanden zum Zeitpunkt des Übernahmeersuchens hinreichend Hinweise darauf, dass C. an der Veruntreuung resp. Entwenden eines Fahrzeugs zum Gebrauch beteiligt gewesen sein könnte. Zu diesem Schluss kam auch die Kantonspolizei Zürich in ihrem Bericht vom 16. November 2022 (supra E. 3.3.2). Unter den gegebenen Umständen hätte der Gesuchsgegner das Verfahren auch gegen C. übernehmen sollen. Daran vermag im Übrigen auch sein Einwand nichts zu ändern, wonach C. auf dem Polizeirapport vom 16. November 2022 als beschuldigte Person durchgestrichen worden sei. Es ist bis dato nicht abschliessend geklärt, wer und zu welchem Zeitpunkt C. als Beschuldigte durchgestrichen hat (Verfahrensakten SG, Dossier S9, Urk. S9/1). Sowohl die frühere Staatsanwältin beim Untersuchungsamt Uznach als auch die beiden bei der StA Frauenfeld mit dem Fall befassten Staatsanwältinnen bestätigten, C. auf dem Polizeirapport nicht durchgestrichen zu haben (Verfahrensakten SG, Dossier S9, Urk. S9/4; Gesuchsbeilage 3). Ausserdem ist auf diesem Rapport aus unbekanntem Gründen auch der Geschädigte durchgestrichen. Eine Erklärung hierzu lässt sich den Ausführungen der Parteien nicht entnehmen.

E. 3.4.3

Unter den oben erwähnten Umständen und in Anwendung des in dubio pro duriore Grundsatzes kann C. als Mittäterin oder zumindest als Teilnehmerin von A. im Zusammenhang mit der Veruntreuung resp. Entwenden des Fahrzeugs zum Gebrauch nicht ausgeschlossen werden. Da bei Vorliegen der Mittäterschaft oder Teilnahme Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO), ist der Antrag des Gesuchstellers gutzuheissen.

E. 4

Damit sind die Strafbehörden des Kantons St. Gallen berechtigt und verpflichtet, die C. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.